

▶ D&O-Versicherung

Fehlende Vermittlererlaubnis als Pflichtverletzung

| Aus dem Fehlen der nach § 34f Abs. 1 S. 1 GewO erforderlichen Vermittlererlaubnis kann auf eine wissentliche Pflichtverletzung geschlossen werden, die zum bedingungsgemäßen Leistungsausschluss in der D&O-Versicherung führt, da es sich bei der Erlaubnispflicht um eine berufliche Kardinalpflicht des Anlageberaters handelt. |

So entschied es das OLG Frankfurt a. M. (6.7.22, 7 U 147/20, Abruf-Nr. 231104).

ÜBERSICHT / Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung

- Verwirklicht ist der Ausschluss der wissentlichen Pflichtverletzung, wenn ein Versicherter eine Pflichtverletzung in dem Bewusstsein der Pflicht und dem Bewusstsein, sich nicht pflichtgemäß zu verhalten, begangen hat.
- Darlegungs- und beweispflichtig für die Verwirklichung der subjektiven Tatbestandsmerkmale des Risikoausschlusses ist der VR.
- Daraus folgt, dass der VR zunächst einen Sachverhalt vortragen muss, der auf eine Wissentlichkeit der Pflichtverletzung des VN zumindest hindeutet.
 - Dabei ist der Vortrag weiterer zusätzlicher Indizien entbehrlich, wenn es sich um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handelt, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann.
 - Jenseits der Fälle der Verletzung von beruflichen Kardinalpflichten, in denen vom äußeren Geschehensablauf und dem Ausmaß des objektiven Pflichtverstößes auf innere Vorgänge geschlossen werden kann, ist es Aufgabe des beweispflichtigen VR, Anknüpfungstatsachen vorzutragen, die als schlüssige Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung betrachtet werden können.
- Erst wenn dieses geschehen ist, muss der VN im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast Umstände aufzeigen, warum die vorgetragenen Indizien den Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung nicht zulassen (so BGH 17.12.14, IV ZR 90/13, Abruf-Nr. 174258).

▶ Rücktrittsbelehrung

Rücktrittsbelehrung mit alter Widerrufsfrist

| Eine bei der Antragstellung erteilte Rücktrittsbelehrung, die auf die zu diesem Zeitpunkt noch maßgebliche Frist von 14 Tagen hinweist, genügt auch dann den gesetzlichen Anforderungen, wenn die Annahmeerklärung des VR erst nach Inkrafttreten der zur Verlängerung der Widerrufsfrist auf 30 Tage führenden Gesetzesänderung erfolgt ist. |

Hierauf machte das OLG Saarbrücken aufmerksam (5.11.21, 5 U 32/21, Abruf-Nr. 227202). Der Senat verwies zudem darauf, dass der VR auch nach Antragstellung noch die Möglichkeit hat, den VN ordnungsgemäß über die verlängerte Rücktrittsfrist zu belehren und dadurch die Frist in Lauf zu setzen.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
231104



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/vk
Abruf-Nr.
227202

